

68. 1. Inwieweit unterliegt Mastvieh der Pfändung?

2. Kann in der Nichtzahlung einer vollstreckbaren Schuld eine mitwirkende Ursache gesehen werden für einen Schaden, der bei der Pfändung durch Versehen des pfändenden Beamten entsteht?

ZPO. § 811 Nr. 4, § 865; BGB. § 98 Nr. 2, § 254.

III. Zivilsenat. Ur. v. 12. Dezember 1933 i. S. B. (Kl.) w.
Amtskommunalverband F. (Bekl.). III 186/33.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Im Juli 1932 hat der verklagte Kommunalverband im Verwaltungsverfahren wegen öffentlicher Abgaben durch den Vollziehungsbeamten E. beim Kläger, einem Landwirt, vier Schweine pfänden und versteigern lassen. Von dem Erlös von 215 RM. hat der Beklagte insgesamt 156,16 RM. einbehalten, während 58,84 RM. dem Kläger zurückgezahlt worden sind. Dieser verlangt vom Beklagten auf Grund des Art. 131 RVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. Schadensersatz in Höhe von 200 RM. mit Zinsen, indem er behauptet, die Pfändung sei sowohl nach § 811 Nr. 4 als auch nach § 865 ZPO. unzulässig gewesen; ihre Durchführung stelle eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung von Beamten des Beklagten dar; ohne die Pfändung würde er mindestens 200 RM. mehr für die Schweine erlöst haben. Er ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Seine Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht.

Gründe:

... Zu den behaupteten Verstößen gegen § 811 Nr. 4 und § 865 ZPO. ist zunächst zu bemerken, daß diese Vorschriften nicht unmittelbar anwendbar sind, weil es sich im vorliegenden Fall um

ein Verwaltungszwangsverfahren handelt, für das die preussische Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Vertreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (G. S. 545) und die dazu ergangene Ausführungsanweisung gelten. Aber § 25 der Verordnung verweist auf § 811 („die in dem § 811 ZPO. bezeichneten Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen“), und § 51 das. schreibt vor, daß die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften erfolge. § 51 übernimmt damit auch die Bestimmung des § 865 ZPO., wonach die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen auch die Gegenstände umfaßt, auf die sich bei Grundstücken die Hypothek erstreckt, also insbesondere das Zubehör, das nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 865 Abs. 2 Satz 1 nicht gepfändet werden darf . . .

Einen Verstoß gegen § 811 Nr. 4 ZPO. hat das Berufungsgericht mit der Begründung verneint, diese Bestimmung beziehe sich nur auf Arbeitsvieh, nicht auf Mastvieh. Dem tritt die Revision mit Recht entgegen. § 811 Nr. 4 erklärt für unpfändbar „das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Vieh“. Der Wirtschaftsbetrieb eines Landwirts erfordert nicht nur Arbeitsvieh; zum Landwirtschaftsbetrieb gehört vielmehr auch die Viehzucht und das Aufstellen von Mastvieh, indem hierdurch eine nutzbringende Bewertung des angebauten Futters erreicht und zugleich Dünger für die künftige Feldbestellung gewonnen wird. Die Zweckverbundenheit zwischen Vieh und Landgut ist für die Vorschrift des § 811 Nr. 4 ZPO. keine andere als für die Frage des Zubehörs im Sinn des § 98 BGB., nur daß es für die letztere darauf ankommt, ob das Vieh für den Landwirtschaftsbetrieb „bestimmt“ ist, während für die Unpfändbarkeit nach § 811 Nr. 4 entscheidend ist, ob das Vieh „erforderlich“ ist.

Es könnte sich fragen, ob die Annahme des Berufungsgerichts, ein Verstoß gegen § 811 Nr. 4 ZPO. liege nicht vor, etwa bei Heranziehung seiner weiteren Feststellungen als unschädlich erscheinen könnte, insbesondere bei Berücksichtigung seiner — wenn auch in anderem Zusammenhang aufgestellten — Annahme, der Vollziehungsbeamte habe ohne Fahrlässigkeit die Schweine für schlachtreif ansehen können. Das würde voraussetzen, daß ein schlachtreifes Schwein niemals zum Wirtschaftsbetrieb eines Landwirts „erforderlich“ ist. Dies läßt sich jedoch nicht sagen. Es mag sein, daß ein zur Mast gestelltes

Schwein schließlich einen solchen Grad der Mästung erreicht, daß der etwaige Gewichtszuwachs und der von dem Tier gelieferte Dünger die Kosten seiner weiteren Fütterung nicht mehr lohnen. In solchem Fall wird man vielleicht sagen können, das Schwein sei unmöglich mehr zum Wirtschaftsbetrieb „erforderlich“. Daß aber die hier gepfändeten Tiere im Gewicht von 92, 91, 81 und 56 kg diese Grenze erreicht gehabt hätten, läßt sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht ohne weiteres annehmen. Dazu kommt, daß das Berufungsgericht offensichtlich von einem unrichtigen Begriff der „Schlachtreife“ ausgeht, wenn es genügen lassen will, daß die Schweine „mindestens nach der Jahreszeit“ als schlachtreif hätten erscheinen können. Diese Einschränkung geht erkennbar auf die Akten des Kreis Ausschusses zurück, wo die Amtskasse gegenüber dem Vorwurf des Klägers, es sei „noch nicht schlachtreifes“ Vieh gepfändet worden, bemerkt, „es sei zu bezweifeln, daß die im Juli von den Metzgern zum Schlachten aufgekauften Schweine ein höheres Gewicht als die gepfändeten gehabt hätten.“ Es kommt aber nicht darauf an, ob ein Schwein vom Standpunkt des Metzgers „schlachtreif“ ist. Der Metzger muß auch im Juli Schweine zum Schlachten haben und kauft dann unter Umständen auch solche, die noch nicht ausgemästet sind, die aber ein Landwirt aus irgendeinem mit dem Grad ihrer Mästung nicht zusammenhängenden Grund abküpft und deren Schlachtung sich immerhin für den Metzger lohnt. Entscheidend ist vielmehr, ob nach dem Wirtschaftsplan des Landwirts, insbesondere nach den bereitstehenden Futtermitteln, die Weitermast erforderlich ist. Der behauptete Verstoß gegen § 811 Nr. 4 B.P.D. ist also vom Berufungsgericht nicht einwandfrei verneint worden, und das Urteil läßt sich schon deshalb nicht aufrechterhalten.

Auf Rechtsirrtum beruht aber auch die Annahme des Berufungsgerichts, ein schuldhafter Verstoß gegen § 865 B.P.D. liege nicht vor. Das Landgericht hatte erwogen, die Frage, unter welchen Voraussetzungen zur Mast aufgestellte Schweine Zubehör des Landguts seien, werde in der Rechtslehre verschieden beantwortet; einem pflichttreuen Durchschnittsbeamten könne deshalb aus einer unrichtigen Anwendung der einschlägigen Gesetzesvorschriften kein Vorwurf gemacht werden. Das Berufungsgericht dagegen will zwar dem Beamten eine Erkundigung an rechtskundiger Stelle dann zur Pflicht machen, wenn, wie hier, die Frage rechtzeitig vom Schuld-

ner zur Erörterung gestellt worden ist; aber im vorliegenden Fall habe der Vollziehungsbeamte schon aus dem Gewicht der Schweine entnehmen können, daß sie mindestens nach der damaligen Jahreszeit schlachtreif und vom Kläger zum alsbaldigen Verkauf bestimmt gewesen seien. Zutreffend ist allerdings, daß es für den Begriff des Zubehörs nach § 98 BGB. auf den Willen des Landwirts ankommt, das Vieh seinem Wirtschaftsbetrieb dienstbar zu machen. Ob eine solche Bestimmung zum Wirtschaftsbetrieb vorliegt, ist Tatfrage. Hat ein Mastschwein einen Grad der Mastung erreicht, daß ein verständiger Landwirt es nicht länger füttern, sondern alsbald selbst schlachten oder zum Schlachten verkaufen wird, weil es nicht länger geeignet ist, dem Wirtschaftsbetrieb zu dienen, so wird man im allgemeinen annehmen müssen, daß es auch nicht länger hierzu bestimmt sein kann. Aber wie schon gesagt fehlt im vorliegenden Fall eine ausreichende tatsächliche Unterlage für eine solche Annahme. Anders könnte möglicherweise zu entscheiden sein, wenn der Kläger, wie der Beklagte behauptet hat, dem Vollzugsbeamten erklärt hätte, er habe die Schweine gerade eben verkaufen wollen. Daß sie später, nämlich nach völliger Ausmästung, verkauft werden sollten, würde dagegen nicht genügen. Waren aber die Schweine Zubehör, so war nach § 865 Abs. 2 Satz 1 ZPO. ihre Pfändung unzulässig. Der Pfändung kann in solchem Fall nicht etwa nur der Hypothekengläubiger, sondern auch der Eigentümer widersprechen. Denn auch er soll vor dem Wertverlust geschützt werden, den eine Zerreißung des wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Landgut und Zubehör regelmäßig im Gefolge hat. Ob, wie der Beklagte behauptet hat, der Schaden des Klägers dann wesentlich größer gewesen wäre, wenn statt der Pfändung die Zwangsversteigerung des Gutes betrieben worden wäre, ist gleichgültig. § 865 verbietet die Pfändung von Zubehör schlechthin und ganz allgemein.

Hilfsweise hat das Berufungsgericht den Klagenspruch auch deshalb für ungerechtfertigt erklärt, weil der Kläger den Schaden durch überwiegendes eigenes Verschulden verursacht habe, indem er seit Jahren seine Steuern an den Beklagten nicht mehr freiwillig zahle, obwohl er dazu in der Lage sei. . . Es ist indessen grundsätzlich zu mißbilligen, wenn das Berufungsgericht die — sei es auch unentschuldbare — Säumigkeit des Klägers in der Bezahlung der

in Frage stehenden Schuldbeträge überhaupt als eine im Sinne des § 254 BGB. mitwirkende Ursache des durch die fehlerhafte Pfändung entstandenen Schadens angesehen hat, noch dazu als eine die Ursächlichkeit der Verstöße bei der Pfändung weitaus überwiegende, ja gänzlich zurückdrängende Ursache. Zwar ist rein äußerlich gesehen die Nichtzahlung der Abgabenschuld durch den Kläger die erste Ursache der Pfändung überhaupt gewesen. Denn diese wäre nicht vorgenommen worden, wenn der Kläger freiwillig gezahlt hätte, und dann hätten natürlich auch die Verstöße gegen die geltenden Pfändungsvorschriften nicht vorkommen können. Aber soweit darf in der Ursachenreihe nicht zurückgegangen werden, wenn es sich um einen durch Fehler bei der Pfändung angerichteten Schaden handelt. Es würde sonst bei jedem durch Ordnungswidrigkeiten bei der Pfändung angerichteten Schaden die Frage auftauchen, ob der Schuldner bei gutem Willen hätte zahlen und die Zwangsvollstreckung überhaupt überflüssig machen können. Die Nichtzahlung fälliger Schulden ist die selbstverständliche Voraussetzung jeder Zwangsvollstreckung. Ob die Nichtzahlung auf Verschulden des Verpflichteten beruht oder nicht, ist völlig gleichgültig. Unter allen Umständen müssen die für das Verfahren geltenden Vorschriften durch die mit der Vollstreckung befaßten Beamten beachtet werden. Erst wenn der Schuldner irgendwie dazu beigetragen hat, daß diese Vorschriften verletzt worden sind, kann von einer Mitverursachung des durch diese Verfahrensverstöße verursachten Schadens durch den Schuldner gesprochen werden . . .